



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie
IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVIT- 161.001/ 0001- IV/ST5/2013	UV/GSt/Ru/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423	DW 2105	24.10.2013

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (26. StVO Novelle)

Nach vorliegendem Gesetzesentwurf soll auf Autobahnabschnitten mit drei oder mehr Fahrstreifen Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t das Befahren des jeweils äußerst links gelegenen Fahrstreifens verboten werden.

Die Bundesarbeitskammer befürwortet grundsätzlich den Novellierungsvorschlag. Allerdings wird angeregt, das Benützungsverbot des jeweils äußerst links gelegenen Fahrstreifens für Lastkraftfahrzeuge bereits ab 3,5 t festzusetzen. Seit beinahe 10 Jahren gibt es eine gesetzliche Regelung, wonach diese Fahrzeuge ab 3,5 t mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein müssen. Im Sinne der Homogenisierung des Verkehrsflusses erscheint es nicht sinnvoll, dass Fahrzeuge zwischen 3,5 t und 7,5 t weiterhin vom geplanten Benutzungsverbot des dritten bzw vierten Fahrstreifens ausgenommen bleiben; sie sollen gleich wie Lastkraftwagen über 3,5 t behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
f.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.